

Bekanntmachung zu Gehwegreinigungsgebühren

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Abs. 5 StrG i. V. m. der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, die in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

Für den Erhebungszeitraum 2018/2019 ist es erforderlich, dass der Gemeinderat der Stadt Heidelberg einen auf der Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 ermittelten Gebührensatz beschließt. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen kann ein entsprechender Gebührensatz und eine in diesem Zuge beabsichtigte Neufassung einer Gehwegreinigungsgebührensatzung nicht mehr rechtzeitig innerhalb des laufenden Kalenderjahres beschlossen werden. Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, eine entsprechende Gehwegreinigungsgebührensatzung innerhalb der ersten Jahreshälfte des Jahres 2018 mit Rückwirkung zum 01.01.2018 zu beschließen. Die Gehwegreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 soll bis zum Abschluss dieser Arbeiten nur unter einem sogenannten Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen und anschließend korrigiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Zuge dieser Neufassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2018 zu einer Erhöhung der für das einzelne Grundstück auch künftig maßgeblichen Bemessungsgrundlage „*Straßenfrontlänge*“, sowie einem erhöhten Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge, kommen kann.